



Satzung

über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 13. November 2025 folgende Satzung über die Ordnung und Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Teilnahme als Standinhaber ist nur für in der Gemeinde Oberstenfeld wohnhafte oder ansässige Oberstenfelder Einwohner, Gewerbetreibende sowie Vereine und Vereinigungen zulässig.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Benutzer des Weihnachtsmarktes.

- (2) Die Benutzer unterliegen den Vorschriften dieser Satzung mit dem Betreten des Marktgeländes.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, ihr Personal und die Besucher des Weihnachtsmarktes.

§ 3

Tag, Zeit und Platz des Weihnachtsmarktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt der Gemeinde Oberstenfeld findet jeweils am Samstag vor dem 2. Advent von 15.00 bis 21.00 Uhr in der Großbottwarer Straße, Forststraße und Küfergasse statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Gemeinde Oberstenfeld abweichend festgesetzt werden, wird dies im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberstenfeld öffentlich bekanntgemacht.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§4

Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich oder den dortigen Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grundlage dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Gegenstände des Weihnachtsmarktes

- (1) Nicht zugelassen werden gebrauchte Gegenstände (Flohmarktartikel) und Kriegsspielzeug oder gewaltverherrlichende Artikel oder Darstellungen. Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Arten von Glücksspielen sind ausgeschlossen.

- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es einer besonderen Erlaubnis.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von Mitarbeitern der Gemeinde Oberstenfeld oder beauftragten Dritten ausgeübt. Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht kann Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktsatzung verstoßen, insbesondere
1. die Ordnung und Sicherheit gefährden,
 2. die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 3. den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten,
 4. den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
 5. gegen den freien Wettbewerb auf dem Weihnachtsmarkt verstoßen.
- (3) Im Falle der Verweisung von dem Markt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die zugewiesene Fläche des Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Oberstenfeld auf Antrag für einen einzelnen Tag (Tageserlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen mittels dem von der Gemeinde Oberstenfeld zur Verfügung gestellten Antragsformular. Die Gemeinde Oberstenfeld weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- Im Antrag muss mindestens angegeben werden:
1. Name und Anschrift des Standinhabers,
 2. der Gegenstand des Marktstands,
 3. der genaue Platzbedarf.

- (3) Soweit eine Erlaubnis am Markttag bis 15.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Oberstenfeld kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Reicht der für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Antragsteller aus, entscheidet die Gemeindeverwaltung Oberstenfeld nach Ermessen über die Vergabe der Standplätze. Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere die Kriterien Ortsansässigkeit, Bekanntheit und Bewährung heranzuziehen.

§ 8

Hygienische Maßnahmen

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den jeweils gültigen Fassungen sind auf den Weihnachtsmarkt analog anzuwenden.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder vergleichbaren Unterlagen angeboten werden.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel angeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmach-Früchte angeboten, so sind sie als „unreif“ zu kennzeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
- (7) Abfälle, Kehrricht etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.

- (8) Ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Ware darf nicht auf den Markt gebracht, angeboten oder verkauft werden.

§ 9

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Markttag frühestens ab 12.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens am Markttag um 23.00 Uhr entfernt sein. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören. Widrigenfalls können Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen vom Marktgelände abzufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.

§ 10

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren angeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3,00 m sein. Die Standtiefe soll grundsätzlich 3,00 m nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer oder Schirme von Verkaufseinrichtungen sollen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und diese nur um höchstens 1,50 m überragen. Sie sollen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Dasselbe gilt für die auf dem Markt vertretenen Vereine und sonstige Organisationen.
- (6) Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisangabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- (7) Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken und somit unter das Gaststättengesetz fallen, haben die nach dem Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Aushänge gut sichtbar am Stand anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 bis 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (9) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes (beispielsweise in Durchfahrten, Gängen oder Ladeneingängen) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Der lichte Mindestabstand zwischen den Standreihen darf nicht weniger als drei Meter betragen. Er muss mindestens so breit sein, dass ihn Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ungehindert passieren können.
- (10) Standinhaber, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.
- (11) Standinhaber sind selbst für die Stromversorgung verantwortlich.
- (12) Verlängerungskabel und Kabelbrücken sind von den Standinhabern selbst mitzubringen.
- (13) Sämtliche von den Standinhabern mitgebrachten Elektrogeräte und Stromkabel müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und DGUV V3 geprüft sein. Bei Geräten, die innerhalb des letzten Jahres gekauft wurden, und somit noch keine Prüfung notwendig war, ist die Originalrechnung vorzulegen. Nicht geprüfte Geräte werden am Markttag außer Betrieb gesetzt und der Stand gegebenenfalls geschlossen.
- (14) Es dürfen nur Flüssiggasflaschen verwendet werden, die den anerkannten Richtlinien entsprechen.

- (15) Stände, die mit Flüssiggas oder Grillanlagen ausgestattet sind, sind mit einem Feuerlöscher der Brandklasse ABC nach DIN EN 3 mit mindestens 6,00 kg auszustatten.

§ 11

Verkehrsregelung

- (1) Die vom Weihnachtsmarkt betroffenen Straßen und Plätze werden am Markttag für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn des Marktes und nach dem Ende des Marktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Um den Einsatz von Rettungsfahrzeugen nicht zu behindern, dürfen andere als von der Marktaufsicht zugeteilte Flächen nicht zum Aufstellen von Markteinrichtungen benutzt werden.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 12

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung und der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

- (3) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (4) Das Messen und Wiegen von Waren muss ungehindert beobachtet und geprüft werden können.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 - 6. das Mitführen von Tieren,
 - 7. das Ausrufen von Waren.
- (6) Die Gemeinde Oberstenfeld kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13

Sauberhalten des Weihnachtsmarktes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sowie deren Bedienstete oder Beauftragte sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze und Stände und der nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich.
Insbesondere
 - 1. dürfen Abfälle nicht auf den Markt mitgebracht werden,
 - 2. dürfen Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in Behältnissen zu sammeln, die von der Gemeindeverwaltung oder den Standinhaber zur Verfügung gestellt werden müssen,
 - 3. muss jeder Standinhaber mindestens zwei große Entsorgungsmöglichkeit bereitstellen,
 - 4. sind die Standinhaber für die Entsorgung des Mülls aus ihren Behältnissen sowie des marktbedingten Abfalls selbst verantwortlich, es sei denn die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Entsorgung des Abfalls vom Marktplatz,

5. haben die Standinhaber dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
6. ist der Standplatz von den Standinhaber nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen und sauber zu hinterlassen,
7. haben die Standinhaber ihren Bereich während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

III Marktgebühren

§ 14

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Gebührensätze

Die Gebühren werden pro Stand erhoben und betragen:

- a) 30 Euro für Schulen, örtliche Vereine und Organisationen und Einwohner der Gemeinde Oberstenfeld oder
- b) 50 Euro für gewerbliche und sonstige Anbieter.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Zuteilung eines Standplatzes. Die Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftmandat an die Gemeinde Oberstenfeld zu entrichten. Sollte die Gebühren vor Marktbeginn nicht mittels SEPA-

Lastschriftmandat beglichen werden können, kann die Zuweisung des Standplatzes entzogen werden.

- (3) Unterbleibt eine Nutzung des zugewiesenen Standplatzes werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet.

IV Schlussbestimmungen

§ 18

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld haftet für sämtliche Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haften auch für Schäden, die durch von ihnen beschäftigte Personen verursacht werden. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- 1. die Gegenstände des Marktes (§ 5),
- 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 7 Abs. 1),
- 3. die hygienischen Maßnahmen (§ 8),
- 4. den Auf- und Abbau (§ 9),
- 5. die Verkaufseinrichtungen (§ 10 Abs. 1-7),
- 6. die Plakate und die Werbung (§ 10 Abs. 8),
- 7. das Abstellen von Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes (§ 10 Abs. 9),
- 8. das Benutzen von geeichten Maßen, Waagen und Gewichte (§ 10 Abs. 10)
- 9. die Benutzung von DGUV V3-geprüften Elektrogeräten und Stromkabeln (§ 10 Abs. 13)

10. die Benutzung von Flüssiggasflaschen, die den anerkannten Richtlinien entsprechen (§ 10 Abs. 14)
 11. das Bereitstellen von Feuerlöschern (§10 Abs. 15)
 12. die Verkehrsregelung (§ 11),
 13. das Verhalten auf den Märkten (§ 12 Abs. 1 bis 3),
 14. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 12 Abs. 4 Nr. 1),
 15. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2),
 16. das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 und 6),
 17. das Schlachten von Kleintieren (§ 12 Abs. 4 Nr. 4),
 18. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 12 Abs. 4 Nr. 5),
 19. das Ausrufen von Waren (§ 12 Abs. 4 Nr. 7),
 20. die Gestattung des Zutritts (§ 12 Abs. 7 Satz 1),
 21. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 13 Abs. 1 und 2),
- verstößt.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) vom 25. September 2003, in der Fassung vom 8. November 2012, außer Kraft.

§ 21

Hinweis

Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberstenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 21. November 2025

U. Kranig

Kai Kraning
Bürgermeister



signiert von
Bausch, Florian Karl
Gemeinde Oberstenfeld
17.11.2025